



Sangerhausen, 04.02.2021

Beschlussvorlage

BV/131/2021

Erarbeiter: Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am: 04.01.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.5.2019, letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239)

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.01.2021
Hauptausschuss	03.02.2021
Stadtrat	04.02.2021

Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 14.11.2019 wurden unter der Beschlussnummer 2-5/19 die Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung beschlossen.

Im Zuge der Einführung des elektronischen Ratsinformationssystems Session ist nunmehr beabsichtigt, gleichermaßen die Auszahlung der Fraktionsgelder über die Software abzuwickeln.

Nach Einrichtung des entsprechenden Moduls gemeinsam mit der Firma SOMACOS wurde jedoch ersichtlich, dass die Begleichung der Entschädigungsbeiträge nur monatlich möglich ist. Daher ist Nummer II. Ziffer 2. und 3. sowie Nummer 8. der Richtlinie ändern.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung daher vor, diese Richtlinie wie folgt zu ändern:

II.

Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- Die Fraktionsgelder werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt. Die Zahlung erfolgt erstmalig mit dem Monat des Zusammenschlusses einer Fraktion gemäß § 44 KVG LSA und letztmalig im Monat der Beendigung der Wahlperiode.
- Vermindert oder erhöht sich die Stärke der Fraktion durch Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zahlung des Fraktionsgeldes an die Fraktion im darauf folgenden Monat der veränderten Mitgliedsstärke angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.

III.

Sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel

8. Aufwandsentschädigungen für Fraktionssitzungen

Für die Ausübung ihres Amtes erhalten die Stadträte eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)“ vom 14.11.2019 in der jeweils aktuellen Fassung. Eine weitere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nachfolgende Änderung der Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung:

II

Bewirtschaftung der Fraktionsmittel

- Die Fraktionsgelder werden für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt. Die Zahlung erfolgt erstmalig mit dem Monat des Zusammenschlusses einer Fraktion gemäß § 44 KVG LSA und letztmalig im Monat der Beendigung der Wahlperiode.
- Vermindert oder erhöht sich die Stärke der Fraktion durch Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Stadtrates, wird die Zahlung des Fraktionsgeldes an

die Fraktion im darauf folgenden Monat der veränderten Mitgliedsstärke angepasst. Gleiches gilt, wenn sich die Fraktion innerhalb einer Wahlperiode auflöst.

III.

Sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel

8. Aufwandsentschädigungen für Fraktionssitzungen

Für die Ausübung ihres Amtes erhalten die Stadträte eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld gemäß der „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)“ vom 14.11.2019 in der jeweils aktuellen Fassung. Eine weitere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist unzulässig.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: 01.04.2021

Anlage/n

Richtlinie über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit 1. Änderung

Synopse 1. Änderung Richtlinie über die Zuschüsse zur Fraktionsarbeit und deren Verwendung